

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Irene Pavek
Sachbearbeiter/in

irene.pavek@bmwet.gv.at
+43 1 71100 805083
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.220.531

**BMJ; BG mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das
Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das
Zahlungsdienstegesetz 2018 und das
Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-
Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-
Änderungsgesetz 2026), Stellungnahme des BMWET**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus gibt zum im Betreff
genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

1) Allgemein:

Zum vorliegenden Entwurf wird angemerkt, dass es sich nur um einen Teil der Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU
hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren
Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (UGP) sowie der
Richtlinie (EU) 2023/2673 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im
Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie
2002/65/EG handelt.

Es fehlt die Umsetzung des Artikel 1 (Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über
unlautere Geschäftspraktiken) der Richtlinie (EU) 2024/825 und die Bestimmung des Art.
16e Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU idF Richtlinie (EU) 2023/2673.

Diese Umsetzungen werden durch ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird, erfolgen. Der Novellierungsentwurf für dieses Gesetz wartet jedoch nach fachlicher Fertigstellung bereits seit Längerem auf die Freigabe auf politischer Ebene.

Da allerdings die beiden Teile unabdinglich miteinander verknüpft sind, ist eine gemeinsame parlamentarische Behandlung unerlässlich. Aus diesem Grund kann dem vorliegenden Entwurf in dieser Form nicht zugestimmt werden.

2) Zu Art. 5 Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes (VBKG)

In Art. 5 Z 4 handelt es sich nicht nur um eine redaktionelle Anpassung, sondern wird im Rahmen des Vollzuges des VBKG das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) mit der Durchsetzung neuer Bestimmungen der UGP-Richtlinie betraut. Bei diesen neuen Bestimmungen handelt es sich um von der EmpCo-Richtlinie in der UGP-Richtlinie vorgenommene, umfangreiche Ergänzungen und Verschärfungen von Kernbestimmungen der UGP-Richtlinie und damit des Lauterkeitsrechts insgesamt. Nachdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass das in der EmpCo-Richtlinie aufgegriffene Thema Bekämpfung von Greenwashing schon jetzt einen beträchtlichen Teil der Ressourcen in Anspruch nimmt und mit einem weiteren erhöhten Fallanstieg zu rechnen ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das BEV von weiteren Ausdehnungen der Verbraucherbehördenkooperation (VBK) betroffen sein wird (Dark Patterns bei Finanzdienstleistungen, Right to Repair-Richtlinie, gewerberechtliche Aspekte der Verbraucherkredit-Richtlinie).

Es wird nachdrücklich vom BMWET darauf hingewiesen, dass die personelle und budgetäre Bedeckung für den kumulierte Mehraufwand sichergestellt werden muss.

3) Schlussbemerkung

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. März 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt

